



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

**Studienseminare für die Lehrämter**  
- an Grund-, Haupt- und Realschulen  
- für Sonderpädagogik  
- an Gymnasien

Niedersächsische Landesschulbehörde

Niedersächsisches Landesinstitut für schulische  
Qualitätsentwicklung

nur per E-Mail

Bearbeitet von

**Frau Petzold**

E-Mail: [martina.petzold@mk.niedersachsen.de](mailto:martina.petzold@mk.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

35 – 84 110/50

7264

13.07.2020

## **Durchführung der Staatsprüfung für die allgemein bildenden Lehrämter im Schuljahr 2020/2021**

hier: Prüfungsunterricht nach § 14 APVO-Lehr

- Bezug: a) Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13.7.2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2.3.2017 (Nds. GVBl. S. 57) - VORIS 20411 -  
b) RdErl. d. MK v. 26.4.2017 (Nds. MBl. S. 595) - Durchführung der APVO-Lehr - VORIS 20411 –

Vor dem Hintergrund der nicht einschätzbaren Entwicklung der COVID-19-Pandemie wird - im Vorgriff auf die im Verfahren befindliche Anpassung der APVO-Lehr - für das Schuljahr 2020/2021 folgendes bestimmt:

1. Im Schuljahr 2020/2021 findet § 14 APVO-Lehr mit der Maßgabe Anwendung, dass
  - 1.1 das Thema oder der Themenbereich dem Prüfling bereits 18 Tage vor dem Tag des Prüfungsunterrichts mitgeteilt wird,
  - 1.2 es bei § 14 Abs. 6 Satz 2 APVO-Lehr nicht auf den Tag vor dem Prüfungsunterricht, sondern auf den vierten Tag vor dem Tag des Prüfungsunterrichts und nicht auf den 15. Tag vor dem Tag des Prüfungsunterrichts, sondern auf den 18. Tag vor dem Tag des Prüfungsunterrichts ankommt und

- 1.3 der schriftliche Entwurf spätestens vier Tage vor dem Tag des Prüfungsunterrichts abzugeben ist.
2. Der Prüfungsunterricht findet auch dann als Kolloquium statt, wenn ein Prüfling, der die Staatsprüfung im zweiten Schulhalbjahr 2019/2020 abzulegen hatte, den Prüfungsunterricht erst im Schuljahr 2020/2021 wegen einer Verhinderung nach § 18 Abs. 1 APVO-Lehr nachholt oder nach § 22 APVO-Lehr wiederholt.
3. Kann der Prüfungsunterricht der Prüflinge, die die Staatsprüfung im Schuljahr 2020/2021 ablegen, wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Schulbetrieb an dem vorgesehenen Tag nicht als Präsenzunterricht durchgeführt werden, so wird er als Kolloquium durchgeführt. Hält der Prüfungsausschuss die Voraussetzung für die Durchführung eines Kolloquiums für gegeben, so teilt er dies der Prüfungsbehörde mit und legt die Einzelheiten dar. Die Prüfungsbehörde stellt fest, ob die Voraussetzung vorliegen. Nr. 2 gilt entsprechend.

Auf das Kolloquium sind die Fristen nach Nr. 1 anzuwenden. In dem Kolloquium legt der Prüfling seine Planung für den Unterricht auf Grundlage des schriftlichen Entwurfs dar. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses führen anschließend mit dem Prüfling ein Prüfungsgespräch, das auf die in der Anlage der APVO-Lehr genannten Kompetenzen auszurichten ist. In dem Prüfungsgespräch ist auf die Darlegung des Prüflings und auf mögliche Abweichungen des Unterrichtsverlaufs von der Planung einzugehen. Das Kolloquium schließt mit einer Reflexion des Prüflings über seine Darlegungen und das Prüfungsgespräch ab. Das Kolloquium dauert in der Regel 45 Minuten. Im Anschluss äußern sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses in Anwesenheit des Prüflings zu dem Kolloquium. Danach wird das Kolloquium in Abwesenheit des Prüflings benotet.

Soweit in diesem Erlass nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen der §§ 11 bis 23 APVO-Lehr sowie die Durchführungsbestimmungen zur Staatsprüfung des Bezugeserlass zu b) weiterhin Anwendung. Die mündliche Prüfung nach § 15 APVO-Lehr ist weiterhin durchzuführen und bleibt von o. a. Regelungen unberührt.

Bei der Durchführung der Staatsprüfung sind für die Teilnehmenden die Regelungen zum Infektionsschutz sowie die Hygiene- und Abstandsregelungen strikt zu beachten. Bei der Durchführung eines Kolloquiums entfällt die Anwesenheit der betreuenden Lehrkraft nach § 14 Abs. 2 Satz 4 APVO-Lehr. Um eine größtmögliche Wirksamkeit der aktuellen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus sicherzustellen und zum Schutz des Prüflings sowie der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Zuhörende nach § 16 APVO-Lehr bei der Prüfung nicht zuzulassen, da das gesamtgesellschaftliche Interesse an der Eindämmung der Pandemie

sowie das Recht der an der Prüfung Beteiligten auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG höher zu bewerten sind als das allgemeine Interesse von Zuhörenden an der Prüfung.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 01. August 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Hoffmeister

Abteilungsleiter

